



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conférence des préfets du canton de Fribourg
Oberamtmännerkonferenz des Kantons Freiburg

p.a. Oberamt des Saanebezirks
Grand-Rue 51, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 20
www.sarine.ch

Freiburg, 21. August 2020

Richtlinien zuhanden der Gemeinden für die Abstimmung vom 27. September 2020

Covid-19

Im Hinblick auf die am 27. September 2020 stattfindende Abstimmung und aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation informiert Sie die Oberamtmännerkonferenz in Absprache mit der kantonalen Koordinationsstelle COVID-19 über die nachfolgenden Richtlinien.

1. Allgemeines

Einleitend weist die Oberamtmännerkonferenz darauf hin, dass die Richtlinien des BAG jederzeit eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus, um Kontakte zwischen Personen zu vermeiden, sollte die vorzeitige Stimmabgabe durch Hinweise am Anschlagbrett und auf der Website der Gemeinde, in sozialen Netzwerken oder einem Flugblatt in alle Haushalte gefördert werden.

Personen mit Krankheitssymptomen, Wähler als auch Personen des Wahlbüros, werden gebeten, am Sonntag nicht zu erscheinen. Folglich werden die Gemeinden aufgefordert, Ersatzpersonen für das Wahlbüro vorzusehen.

Soweit als möglich und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, wird die Arbeit der Stimmzähler in festen Teams (Wahllokal, Auszählung, Dateneingabe) durchgeführt.

2. Informationsveranstaltungen

Die Schutzmassnahmen müssen ebenfalls bei vorgängig zur Abstimmung stattfindenden Informationsveranstaltungen eingehalten werden.

Daher muss der Organisation solcher Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es wird diesbezüglich auf die Empfehlungen für die Gemeindeversammlungen und die Generalratssitzungen verwiesen.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Empfehlungen zu gewährleisten und ein Schutzkonzept zu erstellen (Auswahl geeigneter Räumlichkeiten, Bodenmarkierungen zur Vermeidung enger Kontakte, Erfassen der Personendaten, zur Verfügung stellen von Schutzmaterial, usw.).

3. Wahllokal

Schutzmassnahmen müssen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wahllokals getroffen werden.

Ein ausreichender Abstand (1.5 m) muss gewährleistet sein, insbesondere durch Bodenmarkierungen und durch eine Begrenzung der Personen im Wahllokal.

Den Stimmberechtigten ist Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zum Schutz der Mitglieder des Wahlbüros, des Verwaltungspersonals und der Stimmberechtigten ist entweder ein Plexiglas zu installieren oder es sind Masken zur Verfügung zu stellen. Das Personal wird aufgefordert, die Hände zu desinfizieren oder regelmässig mit Seife zu waschen (da sie mit Stempeln und Umschlägen in Kontakt kommen).

4. Auszählung

Bei der Auszählung der Stimmen muss ein ausreichender Abstand (1,5 m.) zwischen den Stimmzählern gewährleistet sein. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gross genug sind. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss die Gemeinde für die Stimmzähler und das Verwaltungspersonal Masken bereitstellen.

Die Räumlichkeiten müssen regelmässig gelüftet werden.

Die Anwesenden werden gebeten, ihre Hände zu desinfizieren oder regelmässig mit Seife zu waschen.

5. Erfassung der Ergebnisse

Da die vorgeschriebenen Abstände im Falle einer Dateneingabe im Vieraugensystem (zwei Personen am selben Computer) nicht eingehalten werden kann, müssen für die Stimmzähler und das Verwaltungspersonal Masken sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für die Oberamt männerkonferenz


Carl-Alex Ridore

Oberamt mann des Saanebezirks
Vertreter der Oberamt männerkonferenz in der Gesundheits Task Force

Kopie an:

- FGV
- KAA
- Staatskanzlei
- Gesundheits Task Force COVID-19
- Koordinationsstelle COVID-19